

## SATZUNG DER ELTERNINITIATIVE BETREUENDE GRUNDSCHULE KIEDRICH

### Allgemeines

#### § 1 Name, Sitze Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiedrich.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

#### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung einer Betreuungsstätte, mit dem Ziel, in der unterrichtsfreien Zeit die Kinder des Vereins ganzheitlich zu fördern und in einem kindgerecht gestalteten Umfeld z betreiben.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vorn 01.01.1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### Mitglieder

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## **SATZUNG DER ELTERNINITIATIVE BETREUENDE GRUNDSCHULE KIEDRICH**

4. Die Kinder der Gründungsmitglieder werden bevorzugt in das Betreuungsangebot aufgenommen. Gleiches gilt für die Geschwisterkinder.

### **§ 5 Beträge**

1. a) Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.06 eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt den Verein beitreten, haben den Betrag sofort zu entrichten.  
  
b) Im Bedarfsfall können nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.  
  
c) Es sind Arbeitsleistungen zu erbringen nach näherer Weisung durch den Vorstand. Im Falle der Nichtarbeit tritt eine Ersatzleistung in Geld an, deren jeweilige Höhe auch der Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann hiervon Befreiung erteilen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen mit Tod,  
bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - b. durch Austritt;
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
2. Der Austritt ist jederzeit möglich.
3. Ein Mitglied kann durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.
4. Der Austritt oder der Ausschluß eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

### **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereines sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## SATZUNG DER ELTERNINITIATIVE BETREUENDE GRUNDSCHULE KIEDRICH

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfers;
  - c. Entlastung des Vorstandes;
  - d. Wahl des Vorstandes;
  - e. Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers;
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- den Haushaltsplan des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen in einer Höhe bis zu DM 10.000,00

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

### §9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens einem/einer Vorsitzenden und seinen/ihren beiden Stellvertreter/Innen, sowie einem/ einer Schriftführer/In und einem/einer Kassenwart/In. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

## SATZUNG DER ELTERNINITIATIVE BETREUENDE GRUNDSCHULE KIEDRICH

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
4. Die Amtszeit beträgt jeweils 1 Jahr, die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, dann kann sich der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern durch Beschluß selbständig ergänzen. Das Amt dessen endet mit der Neuwahl.
8. Es ist ein Protokoll zu führen das von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

### § 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Gemeinde Kiedrich zur Verfügung gestellt. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden.

Kiedrich, den 24.04.1996